SATZUNG DER
TULLNERFELDER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Mit Beschluss des

Gemeinderates der Marktgemeinde Absdorf vom	08. November 2016
Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom	03. Dezember 2016
Gemeinderates der Marktgemeinde Königsbrunn vom	24. Oktober 2016
Gemeinderates der Marktgemeinde Michelhausen vom	13. Dezember 2016
Gemeinderates der Marktgemeinde Sitzenberg-Reidling vom	06. Oktober 2016
Gemeinderates der Marktgemeinde Würmla vom	22. November 2016

vereinbaren die Gemeinden Absdorf, Atzenbrugg, Königsbrunn, Michelhausen, Sitzenberg-Reidling und Würmla die Errichtung nachstehender Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 15 der NÖ Gemeindeordnung:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung „Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft“.
(2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in der Marktgemeinde Michelhausen. 1

§ 2 Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte

(1) Abwicklung der gesamten Agenden des Baurechts im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 (inklusive der NÖ Aufzugsordnung 1995) sowie Ermittlung der Grundlagen zur Vorschreibung der Abgaben und Gebühren gem. dem NÖ Kanalgesetz und dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde.
(2) Allfällige Rechtsakte der Privatwirtschaftsverwaltung, wie z.B. das Verfassen von Kaufverträgen, Mietverträgen und dergleichen, sind vom Aufgabengebiet ausgenommen.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung, gemeinsames Personal

(1) Die Führung der Geschäfte, die rechtliche und technische Leitung und die Vertretung erfolgt mit dem von den Mitgliedsgemeinden gegen vollen Kostenersatz zur Verfügung gestellten Personal und den von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellten Sachmitteln.
(2) Ist für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 die Beiziehung von weiteren Sachverständigen (z.B. maschinenbautechnischer Sachverständiger) erforderlich, so erfolgt die Beauftragung durch jene Gemeinde, welcher das Rechtsverfahren zuzuordnen ist.
(3) Die Bediensteten stehen unter der Diensthoheit des jeweiligen Anstellungsträgers. Im Übrigen unterliegen sie den Weisungen der Organe jener Gemeinde, deren Aufgaben

besorgt werden.

(4) Die Aufgabenbereiche der Bediensteten und andere wichtige organisatorische Belange werden durch die Leitung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss (§ 4) festgelegt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

(1) Zur Koordinierung der Gemeinden untereinander sowie zur Evaluierung der Kostenaufteilung wird ein Verwaltungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder die jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind.

(2) Die Einberufung des Verwaltungsausschusses erfolgt entsprechend der Bestimmung des § 45 NÖ Gemeindeordnung. Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Sitzgemeinde. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit im Verhältnis der Einwohnerzahl entsprechend § 10 Abs. 3.

(4) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 5 Räumlichkeiten, Ausstattung

Die für die Erledigung der übertragenen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten samt der erforderlichen Büroeinrichtung werden von der Sitzgemeinde gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

II. Abschnitt

Aktenbearbeitung und Verfahrensablauf

§ 6 Posteingang

(1) Die Übernahme der Eingangspost der Verwaltungsgemeinschaft obliegt den jeweils zuständigen Gemeindeämtern.

(2) Bei den Gemeindeämtern eingegangene Schriftstücke, die in den Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, sind samt Akt an die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft weiterzuleiten.

(3) Über verfahrenseinleitende Schriftstücke (z.B. Bauansuchen, Bauanzeigen, etc.) und andere bedeutsame Schriftstücke, die bei der Verwaltungsgemeinschaft einlangen, ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Elektronischer Akt

(1) In jeder Mitgliedsgemeinde wird für den Bereich der gemeinsam zu führenden Geschäfte ein elektronischer Akt geführt, zu welchem ausschließlich das gemeinsame Personal (§ 3) und die jeweils zuständige Gemeinde Zugang hat.

(2) Das Einscannen und Digitalisieren sämtlicher Schriftstücke erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, den Papierakt unverzüglich wieder an die zuständige Gemeinde zu übermitteln, sobald dieser elektronisch erfasst wurde. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

§ 8 Anberaumung von mündlichen Verhandlungen

(1) Termine für mündliche Verhandlungen hat die Leitung mit dem zuständigen Bürgermeister abzusprechen.

(2) Kundmachungen über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sind bei der zuständigen Gemeinde anzuschlagen.

§ 9 Abfertigung

Die Abfertigung der nach außen bestimmten Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der zuständigen Gemeinde.

III. Abschnitt
Kostentragung

§ 10 Kostenaufteilung

(1) Die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen EDV-Ausstattung werden von den Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen getragen.

(2) Der Personalaufwand, der für das Aufarbeiten, Sortieren und Nacherfassen der Akten im K5-Verfahren (elektronische Aktenverwaltung) erforderlich ist, wird der jeweiligen Gemeinde zu einem Stundensatz von Euro 45,00 verrechnet.

(3) Der übrige Personal- und Sachaufwand wird von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen, wobei die Anteile jedes Jahr anhand der Gesamtpersonenzahl per 1.1. des Vorjahres ermittelt werden:

Gemeinde	**Einwohner** ***Stand 1.1.2025***	**Anteil in %**
Absdorf	2 812	12,18
Atzenbrugg	4 042	17,51
Judenau-Baumgarten	*2 837*	*12,29*
Königsbrunn	1 681	7,28
Michelhausen	4 989	21,61
Perschling	1 780	7,71
Sitzenberg-Reidling	2 995	12,97
Würmla	1 953	8,46
	23 089	100,00

(4) Die Miete für die Räumlichkeiten im Gemeindeamt Michelhausen beträgt monatlich Euro 2,85 je m² Nutzfläche einschließlich dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (Müll, Wasser, Kanal) zuzüglich eines pauschalen Betrages für die Kosten des Stromverbrauchs in der Höhe von monatlich Euro 34,26. Die Miete und der pauschale Betrag sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015, wobei als Bezugsgröße die für den Jänner 2017 verlautbarte Indexzahl zu dienen hat.

(5) Die Gemeinden leisten ihre Beiträge vierteljährlich im Vorhinein.

(6) Der zu erwartende Personal - und Sachaufwand (Raummiete, Bürobedarf, Telefon, etc.) wird jährlich im Vorhinein ermittelt und den Gemeinden bis spätestens 30. September jedes Kalenderjahres zur Budgeterstellung bekannt gegeben.

(7) Die Abrechnung des nachgewiesenen Personalaufwandes und des der Verwaltungsgemeinschaft nachweisbar zuzuordnenden Sachaufwandes erfolgt zum Ende jeden Kalenderjahres.

(8) Allfällige sich über Anforderung der jeweiligen Gemeinde ergebende Zusatzkosten (Reisekosten) werden von der jeweiligen Gemeinde je nach Bedarf übernommen.

(9) Nach Ablauf des ersten Jahres des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft und folgend nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres ist die Kostenaufteilung durch die Leitung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss zu evaluieren.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11 Beginn, Dauer und Auflösung der Vereinbarung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt ihre Tätigkeit mit 1. Jänner 2017 auf.

(2) Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist über Beschluss aller Gemeinden zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist im Verwaltungsausschuss zu beschließen.

(3) Jede Gemeinde kann zum Ende eines jeden Jahres unter Verzicht auf allfällige Ersatzansprüche gegen die verbleibenden Mitgliedsgemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft austreten, wenn sie dies der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres schriftlich erklärt hat.

(4) Die Gemeinden verzichten während der ersten drei Jahre des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft auf die Anwendung des Austrittsrechts.

(5) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden. Die Aufnahmebedingungen sind vom Verwaltungsausschuss festzulegen.

Diese Satzung wird einfach ausgefertigt und im Original in der Gemeinde Michelhausen hinterlegt.

Die mitbeteiligten Gemeinden erhalten von dieser Satzung eine einfache Abschrift.

Michelhausen, am 16. Dezember 2016

Unterfertigt durch Bürgermeister Franz Dam (Marktgemeinde Absdorf), Vizebürgermeister Franz Mandl (Marktgemeinde Atzenbrugg), Bürgermeister Franz Stöger (Marktgemeinde Königsbrunn), Bürgermeister Rudolf Friewald (Marktgemeinde Michelhausen), Bürgermeister Christoph Weber (Marktgemeinde Sitzenberg-Reidling) und Bürgermeister Anton Priesching (Marktgemeinde Würmla)

BEITRITT DER GEMEINDE PERSCHLING ab 01.01.2023

Mit Beschluss des

Gemeinderates der Marktgemeinde Absdorf vom	12. Dezember 2022
Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom	15. Dezember 2022
Gemeinderates der Marktgemeinde Königsbrunn vom	15. Dezember 2022
Gemeinderates der Marktgemeinde Michelhausen vom	29. November 2022
Gemeinderates der Marktgemeinde Sitzenberg-Reidling vom	01. Dezember 2022
Gemeinderates der Marktgemeinde Würmla vom	20. Dezember 2022

vereinbaren die Gemeinden Absdorf, Atzenbrugg, Königsbrunn, Michelhausen, Sitzenberg-Reidling und Würmla gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung der Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft

- die Aufnahme der Gemeinde Perschling in die Verwaltungsgemeinschaft per 01.01.2023 und
- die entsprechende Abänderung des § 10 Abs. 3 der Satzung (anteilsmäßige Kostenaufteilung).

Mit Beschluss des
Gemeinderates der Gemeinde Perschling vom 07. Dezember 2022

beschließt die Gemeinde Perschling,

- der Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft, welche zur gemeinsamen Abwicklung der gesamten Agenden des Baurechtes von den Gemeinden Absdorf, Atzenbrugg, Königsbrunn, Michelhausen, Sitzenberg-Reidling und Würmla gegründet wurde und seit 01.01.2017 tätig ist, per 01.01.2023 beizutreten und
- im Sinn des § 15 NÖ Gemeindeordnung 1973 die vorstehende Satzung mit dem entsprechend abgeänderten § 10 Abs. 3 (anteilsmäßige Kostenaufteilung) einzuhalten.

BEITRITT DER MARKTGEMEINDE JUDENAU-BAUMGARTEN ab 01.01.2026

Mit Beschluss des

Gemeinderates der Marktgemeinde Absdorf vom	02. Dezember 2025
Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom	16. Dezember 2025
Gemeinderates der Marktgemeinde Königsbrunn vom	11. Dezember 2025
Gemeinderates der Marktgemeinde Michelhausen vom	25. November 2025
Gemeinderates der Gemeinde Perschling vom	06. November 2025
Gemeinderates der Marktgemeinde Sitzenberg-Reidling vom	09. Dezember 2025
Gemeinderates der Marktgemeinde Würmla vom	18. November 2025

vereinbaren die Gemeinden Absdorf, Atzenbrugg, Königsbrunn, Michelhausen, Perschling, Sitzenberg-Reidling und Würmla gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung der Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft

- die Aufnahme der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten in die Verwaltungsgemeinschaft per 01.01.2026 und
- die entsprechende Abänderung des § 10 Abs. 3 der Satzung (anteilsmäßige Kostenaufteilung).

Mit Beschluss des

Gemeinderates der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten vom	12. November 2025

beschließt die Marktgemeinde Judenau-Baumgarten,

- der Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft, welche zur gemeinsamen Abwicklung der gesamten Agenden des Baurechtes von den Gemeinden Absdorf, Atzenbrugg, Königsbrunn, Michelhausen, Sitzenberg-Reidling und Würmla gegründet wurde und seit 01.01.2017 tätig ist, per 01.01.2026 beizutreten und
- im Sinn des § 15 NÖ Gemeindeordnung 1973 die vorstehende Satzung mit dem entsprechend abgeänderten § 10 Abs. 3 (anteilsmäßige Kostenaufteilung) einzuhalten.